

Die Lieferer haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preisanordnung Nr. 244 zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises angewandt wurde, den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 3 bestätigen zu lassen.

§ 5

Bestehen für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der Preisanordnungen gemäß Abschn. II fallen, sowohl Preise für die Verwendung als Produktionsmittel als auch für die Verwendung als Konsumgut, so sind die Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften zu den für die Verwendung als Die Lieferer haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preise für die Verwendung als Konsumgut geltenden Preisen zu beliefern. Für die Belieferung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften mit Baumaterialien gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der Preisanordnungen gemäß Abschn. II fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen, soweit nicht in diesen Preisanordnungen festgelegt ist, daß die Hersteller die Preise selbständig zu ermitteln haben bzw. ihnen bereits Preisbewilligungen vorliegen. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 6 der Anlage zu den Preisanordnungen Nr. 3000 und Nr. 3000/2 einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 6 der Anlage zu den Preisanordnungen Nr. 3000 und 3000/2 aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in diesen Anlagen aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. den sonst für die Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise zuständigen Organen über die Organe gemäß Spalte 6 der Anlage zu den Preisanordnungen Nr. 3000 und 3000/2 einzureichen. — Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 2.

(4) Bestimmungen der Preisanordnungen gemäß Abschnitt II über die Berechnung vorläufiger Preise bei ristgemäßer Vorlage von Preisträgen finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, lie sich aus den Preisanordnungen gemäß Abschn. II ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere teurerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Preisanordnungen der 1. und 3. Etappe der Industriepreisreform

§ 8

Begriffsbestimmung

(1) Die Preise nach dem der Industriepreisreform vorangehenden Stand sind in den Bestimmungen dieses Abschnittes stets als Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bezeichnet, auch wenn diese Preise für die Lieferer bereits zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft getreten sind.

(2) Die gegenüber den Abnehmern erstmalig zur Anwendung kommenden Preise der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform sind in den Bestimmungen dieses Abschnittes stets als Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezeichnet, auch wenn sie für die Lieferer zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft getreten sind.

A.

Erze, Roheisen und Stahl, Nutzeisen und Produktionsabfälle

§ 9

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der nachstehenden Preisanordnungen:

Nr. 3006	vom 21. Januar 1964 — Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industrierückstände — (Sonderdruck Nr. P 3006 des Gesetzblattes),
Nr. 3008	vom 21. Januar 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3008 des Gesetzblattes),
Nr. 3008/1	vom 10. März 1964 (Sonderdruck Nr. P 3008/1 des Gesetzblattes),
Nr. 3009	vom 21. Januar 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009 des Gesetzblattes),
Nr. 3009/1	vom 11. August 1964 (Sonderdruck Nr. P 3009/1 des Gesetzblattes),
Nr. 3009/2	vom 10. Dezember 1964 (Sonderdruck Nr. P 3009/2 des Gesetzblattes),
Nr. 3009/3	vom 15. Juni 1965 (Sonderdruck Nr. P 3009/3 des Gesetzblattes),
Nr. 3014	vom 21. Januar 1964 — Nutzeisen und Produktionsabfälle — (Sonderdruck Nr. P 3014 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1967 an für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Abs. 3 — wirksam.

(2) Die Lieferer berechnen den landwirtschaftlichen Betrieben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenz wird den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen vergütet.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Absätze 1 und 2 sind:

- volkseigene Güter (VEG) einschließlich
 - VEG Saatzucht,
 - VEG Tierzucht,
 - VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),
- volkseigene Gärtnereien,